

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Inneres
am 12.05.2016**

**Vorlage Nr.: 19/14
Zu Punkt 03 der Tagesordnung**

„**BodyCams bei den Polizeien im Land Bremen**“, Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2014 (Drucksache [18/1630](#)),

A - Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 77. Sitzung am 19. Februar 2015 zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 13. November 2014 (Drucksache [18/1630](#)), folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der staatlichen Deputation für Inneres und Sport innerhalb von sechs Monaten ein mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Personalrat der Polizeien unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer Bundesländer abgestimmtes Konzept für den Einsatz von Body-Cams in öffentlich zugänglichen Räumen vorzulegen.“

B – Lösung

Den Beschluss aufgreifend, legt der Senator für Inneres das folgende Konzept (Anlage) vor. Um die Möglichkeit einer über die Videoaufzeichnung hinausgehenden Tonaufzeichnung zu eröffnen bedarf es einer Änderung im Polizeigesetz. Ein Entwurf wurde der Vorlage beigelegt.

Das von der Polizei vorgelegte Konzept sieht den Einsatz der mobilen Videoüberwachung inklusive Tonaufzeichnung im öffentlichen Raum vor. Im Rahmen eines Pilotprojektes soll der Einsatz zunächst beschränkt werden auf den Bereich des Diskomeile und der Sielwallkreuzung. Für den Probelauf werden 3 Kamerasysteme verwandt. Die Zusammensetzung der eingesetzten Teams besteht aus 2 Kontrollbeamtinnen /-beamten und 1 Beamtin / Beamten der mit der BodyCam ausgestattet und durch eine Weste Video-Dokumentation gekennzeichnet ist.

C - Alternativen

Keine

D - Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Beschaffung der Kamerasysteme verursacht Kosten. Diese belaufen sich für die im Pilotprojekt eingesetzten 3 Kamerasysteme auf gesamt ca. 6.000,-€.

E - Beteiligung/Abstimmung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 29 Absatz 5 BremPolG ist mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (LfDI) abgestimmt worden.

Die LfDI hält es unter Hinweis auf die ihrer Meinung bestehende Eingriffstiefe der Videoaufzeichnung und unter Hinweis auf die Polizeigesetze Hamburgs und Hessens für erforderlich, die höchste im Bremischen Polizeigesetz enthaltene Gefahrenstufe, die Gefahr für Leib oder Leben, als Voraussetzung für den Einsatz der Videoaufzeichnung vorzusehen.

Dieser Auffassung ist nicht gefolgt worden.

Die Gefahr für Leib oder Leben ist nach § 2 Nummer 3 d BremPolG definiert als eine Sachlage, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht. Sie berechtigt nach §§ 44 Absatz 2, 47 Absatz 1 Nummer 1 BremPolG zum Schusswaffengebrauch gegen Personen (im Fall der gegenwärtigen Gefahr auch ohne Androhung).

Dies erscheint angesichts des in seiner Reichweite begrenzten Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte mittels offener und deutlich erkennbarer Videoaufzeichnung sehr hochrangig angesetzt. Überdies werden bei der Gefahr für Leib oder Leben nur Sachverhalte erfasst, bei denen absehbar ist, dass die Körperverletzung nicht nur leicht sein wird. Eine zu erwartende leichte Körperverletzung würde nicht zur Aufzeichnung berechtigen. Dabei ist fraglich, weshalb bei leichten Körperverletzungen keine Aufzeichnung hergestellt werden sollte. Eine Dokumentation des Einsatzverlaufs ist sowohl im Interesse der Polizeibeamten als auch im Interesse eines Betroffenen für jede Form der Körperverletzung sinnvoll. Bei anderen als Körperverletzungsdelikten (Beleidigung, Bedrohung, Anspucken) wäre die Zulässigkeit der Aufzeichnung bei dieser Gefahrenstufe ohnehin ausgeschlossen, obwohl eine Aufzeichnung auch hier sinnvoll wäre.

Daher wird vorgeschlagen, darauf abzustellen, dass die Maßnahme nach den Umständen zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten, von Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist. Damit sind alle Formen von Körperverletzungsdelikten, aber auch von weiteren Delikten (Beleidigung, Bedrohung) eingeschlossen, gleichzeitig liegt eine Begrenzung auf die tatsächlich interessierenden Fallkonstellationen insbesondere von wahrscheinlich gewaltbereiten Personen vor. Die Polizei ist damit in der Lage, in Situationen, die Eskalationspotential haben, den Einsatzverlauf aufzuzeichnen. Realisiert sich die Situation insoweit nicht, werden die Aufzeichnungen spätestens mit Ablauf der Speicherfrist gelöscht.

Dies erscheint auch im Hinblick auf die Eingriffstiefe der Maßnahme ausreichend. Es handelt sich nach Auffassung des Senators für Inneres – entgegen der Auffassung der LfDI – nicht um eine Maßnahme mit intensivem Eingriffscharakter. Im Gegensatz zu verdeckten Maßnahmen der Datenerhebung (z.B. verdeckte technische Maßnahmen außerhalb und innerhalb von Wohnungen, Observationen) erfolgt die Aufzeichnung mit body-cams (bis auf das pre-recording) offen. Für das polizeiliche Gegenüber ist die Tatsache der Aufzeichnung deutlich erkennbar. Die Dauer der Aufzeichnung ist auf den unmittelbaren Einsatz beschränkt, d.h es handelt sich um eine Maßnahme, die durchweg auch zeitlich deutlich begrenzt ist. Dies ist bei anderen (verdeckten) Maßnahmen oft nicht der Fall (z.B. Observationen), die über einen längeren Zeitraum angelegt und zulässig sind.

Zu den technischen Einwendungen fand am 29.02.2016 eine Vorführung für die LfDI statt. Mit dem im Probelauf geplanten System Reveal ist eine sichere Datenübertragung von Kamera auf Rechner und signierter Speicherung gegeben.

Die Aufbewahrungsfrist sollte nach Auffassung der LfDI als Höchstspeichfrist ausgestaltet werden. Der Gesetzesentwurf enthält nunmehr zudem eine Mindestaufbewahrungsdauer.

Ein Entwurf zur Änderung des Polizeigesetzes liegt als Anlage bei.

G - Beschlussvorschlag

1. Die staatliche Deputation für Inneres nimmt das Konzept zur Kenntnis und bittet den Senator für Inneres, den Probelauf durchzuführen.
2. Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Gesetzesentwurf zur Änderung des § 29 Absatz 5 des Bremischen Polizeigesetzes zu und bittet den Senator für Inneres, den Entwurf an den Senat weiterzuleiten.
3. Sie bittet den Senator für Inneres, einen Zwischenbericht nach 6-monatigem Probelauf und einen Abschlussbericht nach 12-monatigem Probelauf vorzulegen.